

DES DEUTSCHEN KÄLTEANLAGENBAUER-HANDWERKS

# Geschäftsbericht 2020



# Vorwort



Nach wie vor befinden wir uns in einer außergewöhnlichen Lage.

Die Corona-Krise ist noch nicht endgültig vorbei, hat aber bereits jetzt deutliche Spuren hinterlassen.

Im Vergleich mit anderen Gewerken ist unsere Branche sicher insgesamt bisher noch glimpflich davongekommen., trotzdem hat sich unsere Arbeitswelt grundlegend geändert.

Hier seien nur die Stichworte Homeoffice, Kontakt-Beschränkungen und Corona-Tests genannt.

Andererseits sind die Auftragsbücher bei allen Kollegen-Betrieben, mit denen ich spreche, voll. Der Fachkräftemangel ist an allen Ecken spürbar und die Arbeit reißt nicht ab.

Dazu kommt eine immer mehr ausufernde Bürokratie, die die Betriebe zusätzlich belastet.

Über viele dieser Probleme haben wir an den verschiedenen Stellen interveniert und wollen darüber gern im vorliegenden Geschäftsbericht 2020 berichten.

Ich wünsche viel Spaß beim Lesen und freue mich auf ein Feedback.

Mit eiskalten Grüßen

Heribert Baumeister

Bundesinnungsmeister



# Inhaltsverzeichnis

Der Bundesinnungsverband	1
Organisation und Personen	1
Innungen	3
Technische Beratung beim BIV	9
Rechtsberatung	10
Fördergemeinschaft	11
Gremien	13
Der Berufsbildungsausschuss (BBA) im BIV	13
Die Fachgruppe FSKZ im BIV	14
Aktivitäten 2020	15
BIV-Mitgliederversammlung 2020	15
Bundesleistungswettbewerb 2020 in Niedersachswerfen	16
Jahrestagung des Berufsbildungsausschusses im BIV	17
Weiterbildung von Berufsschullehrern - der erste Lehrgang	17
Deutschsprachige Verbände der Kälte- und Klimatechnik treffen sich in Nürnberg	19
Bonner Stimme - Coronavirus (Covid 19): Systemrelevanz des Kälteanlagenbauers	20
Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 26. Mai 2020) des BMU	22
Weiterentwicklung der Kälte-Klima-Richtlinie des BMU	26
Initiative coolskills erstellt Spezial-Datenbank	32
PLW-Botschafter aus dem Kälteanlagenbauerhandwerk	33
Informationen	35
Nachwuchskampagne des BIV	45
Presseberichte	47

# Der Bundesinnungsverband

# **Organisation und Personen**

### Geschäftsstelle:

Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks

Kaiser-Friedrich-Straße 7

53113 Bonn

Tel. (02 28) 24 33 88-0 Fax (02 28) 24 33 88-20

E-Mail: info@biv-kaelte.de
Internet: www.biv-kaelte.de

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Matthias Schmitt

### **BIV-Informationsstelle:**

Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks

BIV-Informationsstelle Technologie

Kaiser-Friedrich-Straße 7

53113 Bonn

Tel. (02 28) 24 33 88-0

Fax (02 28) 24 33 88-20

E-Mail: <a href="mailto:info@biv-kaelte.de">info@biv-kaelte.de</a>
Internet: <a href="mailto:www.biv-kaelte.de">www.biv-kaelte.de</a>

## **BIV-Rechtsberatung:**

Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks

**BIV-Rechtsberatung** 

Kaiser-Friedrich-Straße 7

53113 Bonn

Tel. (02 28) 24 33 88-15

Fax (02 28) 24 33 88-21

E-Mail: thomas.heuser@biv-kaelte.de

Internet: www.biv-kaelte.de

Beratung durch Rechtsanwalt Thomas M. Heuser

### Vorstand:

## Bundesinnungsmeister Heribert Baumeister

Egge 57

58313 Herdecke

Tel. (02 28) 24 33 88-0 Fax (02 28) 24 33 88-20

E-Mail: heribert.baumeister@biv-kaelte.de

# stv. Bundesinnungsmeister Wilfried Otto

Wilhelm Miersch Kälte-Klima-Service GmbH

Jüngststraße 5 01277 Dresden

Tel.: (03 51) 25 82 62 60 Fax: (03 51) 25 82 62 66

E-Mail: wilfried.otto@miersch-kaelte-klima.de

Internet: www.miersch-kaelte-klima.de

# stv. Bundesinnungsmeister Frank Heuberger

Heuberger Kälte Klima GmbH

Bindlacher Straße 5 95448 Bayreuth

Tel.: (09 21) 79 73-0 Fax: (09 21) 79 73-23

E-Mail: f.heuberger@heuberger.de

Internet: www.heuberger.de

## Vorstandsmitglied Gerhard Frisch

Mefus & Frisch Kältetechnik GmbH

Warendorfer Straße 18

59320 Ennigerloh-Westkirchen

Tel.: (0 25 87) 93 01-0 Fax: (0 25 87) 93 01-36

E-Mail: <u>g.frisch@mefus-frisch.de</u>
Internet: <u>www.mefus-frisch.de</u>

# Vorstandsmitglied Markus Freund

Kälte-Pietz GmbH Raiffeisenstraße 5 63538 Großkrotzenburg

Tel.: (0 61 86) 3 51 Fax.: (0 61 86) 25 01

E-Mail: markus.freund@kaelte-pietz.de

Internet: www.kaelte-pietz.de

Seite 2 Geschäftsbericht 2020

# Innungen

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Fach-Innung für Kälte- und Klimatechnik für den Regierungsbezirk <b>Arnsberg</b>	GF: Ass. Jochem Hunecke Enster Straße 11 59872 Meschede-Enste Tel. (02 91) 95 29 85-0 Fax (02 91) 95 29 85-22 E-Mail: zentrale@kh- hochsauerland.de Internet: www.kh- hochsauerland.de	OM Burkhard Rüßmann L + R Kältetechnik GmbH & Co. KG Hachener Straße 90a 59846 Sundern-Hachen Tel. (0 29 35) 96 52-0 Fax (0 29 35) 96 52-99 9 E-Mail: info@lr-kaelte.de Internet: www.lr-kaelte.de
Landesverband für Kälte- und Klimatechnik <b>Bayern</b>	GF: Thomas Karr Bruckmannring 40 85764 Oberschleißheim Tel. (0 89) 3 50 98 30 Fax (0 89) 35 50 50 E-Mail: <a href="mailto:hamec@hamec.de">hamec@hamec.de</a> Internet: <a href="mailto:www.hamec.de">www.hamec.de</a>	LIM Richard Bockel Raab & Thiele Kühl- und Klimatechnik GmbH Meglinger Straße 43 81477 München Tel. (0 89) 87 66 87 Fax (0 89) 87 37 22 E-Mail: info@raabundthiele.de Internet: www.raabundthiele.de
Innung für Kälte- und Klimatechnik <b>Berlin-</b> <b>Brandenburg</b>	GF: Peter Hennig Ruhlsdorfer Straße 138 14513 Teltow bei Berlin Tel. (0 30) 68 08 55 32 Fax (0 30) 68 08 55 34 E-Mail: ikkt-bb@t-online.de Internet: www.innung-kaelte-klimatechnik-bb.de	OM Benjamin Scholz Richter und Scholz GmbH Ruhlsdorfer Straße 138 14513 Teltow bei Berlin Tel.:(0 33 28) 31 59-0 Fax: (0 33 28) 30 61 26 E-Mail: info@KaeltetechnikBerlin.de

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Innung für Kälte-und Klimatechnik <b>Bremen-</b> <b>Oldenburg</b>	GF: Holger Ukena Gartenstraße 2a 26655 Westerstede Tel. (0 44 88) 20 54 Fax (0 44 88) 27 43 E-Mail: handwerk- ammerland@t-online.de Internet: www.handwerk- ammerland.de	OM Volker Girschner Girschner GmbH & Co. KG Kälte Klima Lüftungstechnik Nienburger Straße 7 27755 Delmenhorst Tel. (0 42 21) 98 37 9-0 Fax (0 42 21) 98 37 9-10 E-Mail: info@girschner.de Internet: www.girschner.de
Innung für Kälte- und Klimatechnik <b>Hamburg</b>	GF: Daniela Schier Bei Schuldts Stift 3 20355 Hamburg Tel. (0 40) 3 57 44 60 Fax (0 40) 35 74 46 50 E-Mail: info@vig-hh.de Internet: www.vig-hh.de	OM Rainer Voß M. Westermann Kältetechnik GmbH Herrmann-Wüsthof-Ring 2 21035 Hamburg Tel. (0 40) 7 34 74 30 Fax (0 40) 7 34 74 330 E-Mail: info@westermann- gmbh.de Internet: www.westermann- gmbh.de
Innung für Kälte- und Klimatechnik Mecklenburg- Vorpommern	GF: Gabriela Glävke-Münkwitz Blücherstraße 27a 18055 Rostock Tel. (03 81) 2 52 00 50 Fax (03 81) 25 20 05 20 E-Mail: info@rostock-handwerk.de Internet: www.rostock-handwerk.de	OM Dr. Thomas Diestel Schonenfahrer Straße 6 18057 Rostock Tel. (03 81) 80 90 20 Fax (03 81) 8 09 02 99 E-Mail: info@dr-diestel.de Internet: www.dr-diestel.de
Innung der Feinwerktechnik <b>Mittelfranken</b> Kälteanlagenbau	GF: Barbara Fuchs Zweigstraße 11–13 90439 Nürnberg Tel. (09 11) 60 00 97 10 Fax (09 11) 60 00 97 50 E-Mail: info@innung- feinwerktechnik-mfr.de Internet: www.innung- feinwerktechnik-mfr.de	

Seite 4 Geschäftsbericht 2020

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Innung für Kälte- und Klimatechnik <b>Münster</b>	GF: Ass. Jan-Hendrik Schade Ossenkampstiege 111 48163 Münster Tel. (02 51) 52 00 80 Fax (02 51) 5 20 08 33 E-Mail: info@kaelte-klima-muenster.de Internet: www.kaelte-klima-muenster.de	OM Gerhard Frisch Mefus & Frisch Kältetechnik GmbH Warendorfer Straße 18 59320 Ennigerloh-Westkirchen Tel. (0 25 87) 9 30 10 Fax (0 25 87) 93 01 36 E-Mail: info@mefus-frisch.de Internet: www.mefus-frisch.de
Landesinnung für Kälte- Klima-Technik Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt	GF: Iris Wolf-Bormann Philipp-Reis-Straße 13 31832 Springe Tel. (0 50 41) 9 45 40 Fax (0 50 41) 6 39 60 E-Mail: kns@kaelte-klima-innung.de Internet: www.kaelte-klima-innung.de	LIM DiplIng. Reiner Bertuleit Bertuleit & Bökenkröger GmbH Carl-Wilhelm-Niemeyer-Straße 7 31789 Hameln Tel. (0 51 51) 9 52 60 Fax (0 51 51) 95 26 27 E-Mail: <a href="mailto:hameln@kaelte-klima-gmbh.de">hameln@kaelte-klima-gmbh.de</a> Internet: <a href="mailto:www.kaelte-klima-gmbh.de">www.kaelte-klima-gmbh.de</a>
Kälte- und Klimatechnik- Innung <b>Nordrhein</b>	GF: Ass. Lutz Denken Klosterstraße 73–75 40211 Düsseldorf Tel. (02 11) 36 70 70 Fax (02 11) 3 67 07 13 E-Mail: info@k-i-n.com Internet: www.k-i-n.com	OM Walter Kehrein Kehrein & Kubanek Kälte- und Klimatechnik GmbH Thomas-Edison-Straße 14 47445 Moers Tel. (0 28 41) 14 94-0 Fax (0 28 41) 14 94-90 E-Mail: walter.kehrein@kehrein-kubanek.de Internet: www.kehrein-kubanek.de

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Innung für Kälte- und Klimatechnik <b>Oberfranken</b>	GF: Reinhard Bauer "Haus des Handwerks" Bayreuther Straße 13 95326 Kulmbach Tel. (0 92 21) 97 51 0 Fax (0 92 21) 97 51 24 E-Mail info@khs-kulmbach.de Internet: www.khs-kulmbach.de/innungen/klima/	OM Frank Heuberger DiplIng / DiplWirtschIng. Bindlacher Straße 5 95448 Bayreuth Tel. (09 21) 79 73 0 Fax (09 21) 79 73 23 E-Mail: f.heuberger@heuberger.de Internet: www.heuberger.de
Innung für Kälte- und Klimatechnik <b>Osnabrück-Emsland</b>	GF: Ass. jur. Thorsten Coch Am Schöler Berg 9 49082 Osnabrück Tel. (05 41) 96 11 00 Fax (05 41) 9 61 10 96 E-Mail: tiemann@kh-os.de Internet: www.kh-os.de	OM Thorsten Buddenbohm Große Kracht GmbH & Co.KG Gesmolder Straße 44-48 49084 Osnabrück Tel. (05 41) 58 47 30 Fax (05 41) 57 29 25 E-Mail: osnabrueck@grosse-kracht.de Internet: www.grosse-kracht.de
Innung für Kälte- und Klimatechnik Ostwestfalen-Lippe	GF: Ass. Thomas Scholten Hans-Sachs-Straße 2 33602 Bielefeld Tel. (05 21) 5 80 09 22 Fax (05 21) 5 80 09 42 E-Mail: info@kh-bielefeld.de Internet: www.kaelteanlagenbauer- nrw.de	OM Torsten Malz TSM Kälte Klima-Lüftung GmbH Vlothoer Straße 134a 32049 Herford Tel.: (0 52 21) 98 19 30 Fax: (0 52 21) 98 19 32 E-Mail: tsm.he@t-online.de Internet: www.tsm-kaelte.de
Innung für Kälte- u. Klimatechnik <b>Rheinland-Pfalz</b>	GF: Fred Kutscher Langendorfer Straße 91 56564 Neuwied Tel. (0 26 31) 9 46 40 Fax (0 26 31) 94 64 11 E-Mail: nr@handwerk-rww.de Internet: www.handwerk-rww.de	OM Axel Melzer Melzer Kälte Klima Lüftung GmbH Am Sportplatz 2 56348 Bornich Tel. (0 67 71) 9 30 00 Fax (0 67 71) 93 00 93 E-Mail: info@melzer.net Internet: www.melzer.net

Seite 6 Geschäftsbericht 2020

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Fachgruppe Kälteanlagenbau der Mechatroniker-Innung Saarland	RAin Isabel Fabry Grülingsstraße 115 66113 Saarbrücken Tel. (06 81) 94 86 10 Fax (06 81) 9 48 61 99 E-Mail: agvh@agvh.de Internet: www.agvh.de	Dietwalt Eckardt CKS Clima Kälte Service GmbH Am Felsbrunnen 7 66119 Saarbrücken Tel. (06 81) 73 00 550 Fax (06 81) 73 00 660 E-Mail: info@cks-clima.de Internet: www.cks-clima.de
Sächsische Innung der Kälte- und Klimatechnik	GF: Alexander Schmiedl Rathenaustraße 12 08468 Reichenbach Tel. (0 37 65) 52 19 13 Fax (0 37 65) 52 19 12 E-Mail: info@kaelteklimainnung- sachsen.de Internet: www.kaelteklimainnung- sachsen.de	OM Tilo Neumann Sachsen-Kälte GmbH Marie-Curie-Straße 2 01139 Dresden Tel. (03 51) 8 56 75 20 Fax (03 51) 8 49 18 28 E-Mail: tilo.neumann@sachsen-kaelte.de Internet: www.sachsen-kaelte.de
Fach-Innung für Kälte- und Klimatechnik Schleswig-Holstein	GF: Carsten Bruhn Wasbeker Straße 351 24537 Neumünster Tel. (0 43 21) 6 08 80 Fax (0 43 21) 60 88 33 E-Mail: info@handwerk- nms.de Internet: www.handwerk- nms.de	OM Klaus Oelrichs Fieles Dithmarscher Kältetechnik GmbH Voigtsweg 18 25709 Marne Tel. (0 48 51) 91 11-0 Fax (0 48 51) 91 11-19 E-Mail: klaus.oelrichs@fieles.de Internet: www.fieles.de



Seite 8 Geschäftsbericht 2020

# **Technische Beratung beim BIV**

Seit 1. Januar 2020 steht Peter Bachmann dem BIV nicht mehr zur Verfügung. Die technische Beratungsstelle, die Herr Bachmann bisher betreut hat, wird jedoch in jedem Fall qualifiziert weitergeführt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen vorerst direkt an die Geschäftsstelle unter der Telefonnummer 02 28/24 33 88-0 oder per Mail an info@biv-kaelte.de.

Ihre Anfrage wird dann entsprechend weitergeleitet und Sie erhalten in gewohnter Weise kompetente Unterstützung.

Wir informieren Sie, sobald ein neuer fester Ansprechpartner für die technische Beratungsstelle feststeht.



# Rechtsberatung

Rechtsanwalt Thomas Heuser berät und informiert die Innungsmitglieder zu allen branchenrelevanten Rechtsfragen und Rechtsproblemen. Das Dienstleistungsangebot "Recht" ist in drei Komplexe unterteilt:

### a) Rechtsinformation

Ein umfangreiches Informationsangebot gewährleistet eine umfassende Information der Verbandsmitglieder im Bereich Recht – insbesondere in den Sparten aktuelle Rechtsentwicklung und Gesetzesvorhaben (EU und national), Gesetzgebung, Rechtsprechung etc.

### b) Rechtsberatung

Branchenspezifische Rechtsberatung zu allen relevanten Rechtsfragen und Rechtsproblemen erfolgt im Rahmen der anwaltlichen Erstberatung individuell und kostenlos. Der Schwerpunkt der Beratung liegt bei folgenden Themen:

- Verbands- und Satzungsrecht
- Handwerksrecht: HwO, GewO
- Vertragsrecht und Vertragsgestaltung: BGB, VOB/B
- Ausschreibung/Vergabe: VOB/A
- Vergütung / Werklohn / Sicherung des Werklohnanspruches
- Wettbewerbsrecht
- Markenrecht
- Arbeitsrecht
- Arbeitsschutz / Unfallverhütung
- Chemikaliengesetz, Kyoto, Montreal etc.

### c) Rechtsvertretung und -durchsetzung

Rechtsvertretung in den o.g. Bereichen sowie Vertretung der Mitgliederinteressen sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) – nach besonderer Vereinbarung.

Rechtsanwalt Thomas Heuser

Bundesinnungsverband des Deutschen

Kälteanlagenbauerhandwerks – BIV –

Kaiser-Friedrich-Straße 7

53113 Bonn

Tel. (02 28) 24 33 88-15

Fax (02 28) 24 33 88-21

E-Mail: thomas.heuser@biv-kaelte.de

Internet: www.biv-kaelte.de

Seite 10 Geschäftsbericht 2020

# Fördergemeinschaft

Die Aufgaben des Bundesinnungsverbandes sind vielschichtig und werden mit dem Aufkommen der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sowie von Gast- und Einzelmitgliedern erfüllt.

Zusätzliche Unterstützung erfährt das Handwerk aus dem Kreise der Fördergemeinschaft des Deutschen Kälte- und Klimahandwerks. Namhafte Unternehmen aus Industrie und Handel leisten hier einen zusätzlichen Beitrag zur Unterstützung bei unterschiedlichen Projekten. Beispielhaft aufgeführt seien hier der Bundesleistungswettbewerb der Handwerksjugend, das BIV-Lehrertreffen, die Unterstützung von Fachtagungen und Messebeteiligungen, der Ausbau der BIV-Edition Technologie und der BIV-Internetseite www.biv-kaelte.de.

## **Platine Mitgliedschaft:**

NürnbergMesse GmbH

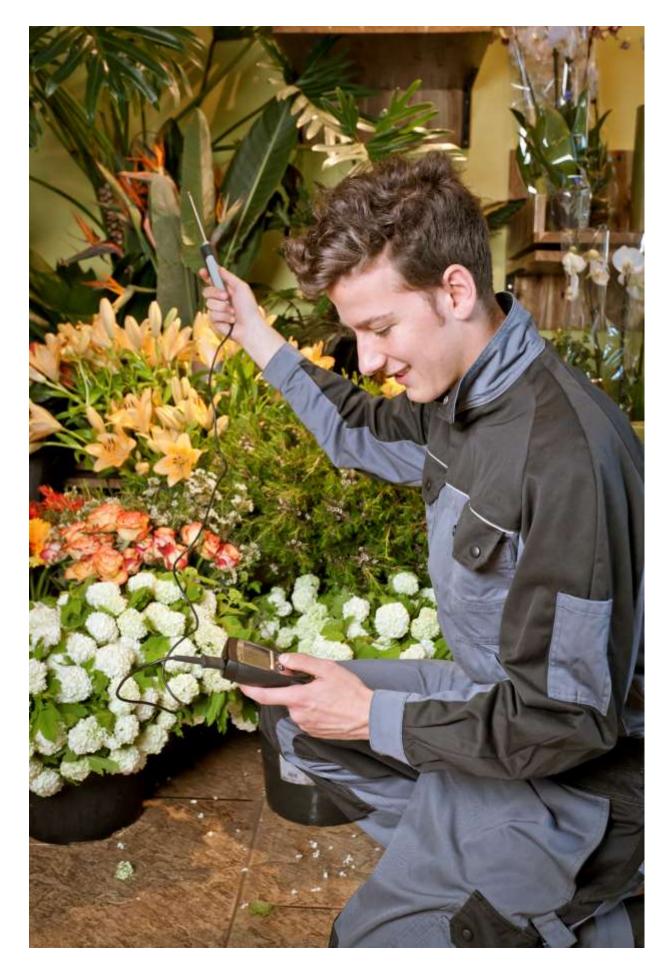
## Silberne Mitgliedschaft:

Bitzer Kühlmaschinenbau GmbH
Christof Fischer GmbH
GEA Bock GmbH
Güntner AG & Co. KG
Mitsubishi Electric Europe B.V.
TEKO Gesellschaft für Kältetechnik mbH

### **Bronzene Mitgliedschaft:**

Frigotechnik Handels-GmbH Praxedo GmbH Robert Schiessl GmbH

Den aufgeführten Firmen gilt unser besonderer Dank. Interessierte Unternehmen, die sich ebenfalls in der Fördergemeinschaft engagieren wollen, wenden sich bitte an die BIV-Geschäftsstelle.



Seite 12 Geschäftsbericht 2020

# Gremien

# Der Berufsbildungsausschuss (BBA) im BIV

Innung	BBA-Mitglied	Stv. BBA-Mitglied
Arnsberg	Thomas Lappöhn	
Bayern	David Kretschmer	Jan Schultz
Berlin-Brandenburg	Björn Kleinschmidt	
Bremen-Oldenburg	Bodo Ahlers	
Hamburg	Björn Sielaff	Torsten Kern
Mecklenburg-Vorpommern		
Mittelfranken	Erich Hupfer	Gerhard Wagner
Münster	Uwe Wehland	
Niedersachsen/		
Sachsen-Anhalt	Andreas Wolany	
Nordrhein	Patrick Tilmes	Peter Schütz
Oberfranken	Helmut Lauterbach	
Osnabrück-Emsland	Alwin Otten	Dieter Kintscher
Ostwestfalen-Lippe	Claus Althoff	
Rheinland-Pfalz	Torsten March	Volker Pickel
Saarland	Markus Rheinhard	
Sachsen	Oliver Sandner	
Schleswig-Holstein	Torben Freiberg	Robert Brodersen
Vertreter der Berufsschullehrer	Gerd Knorr	

# Die Fachgruppe FSKZ im BIV

Seit Ende 1999 arbeitet nun schon die Fachgruppe FSKZ - Fachgruppe Schulen und Kompetenzzentren erfolgreich zusammen. In den jährlichen Treffen der Fachgruppe wurde u.a. der Leitfaden für die Meisterausbildung entwickelt und damit die Meisterausbildung bundesweit vereinheitlicht, so dass die innungseigenen Schulen in annähernd gleicher Stundenzahl einen einheitlichen Standard vermitteln. Diese einmalige Kooperation von Fachschulen gibt es bundesweit nur im Gewerk des Kälteanlagenbauer-Handwerks.

Folgende innungseigene Fachschulen sind Mitglied:



- 1 IKKE gGmbH Duisburg
- 2 Norddeutsche Kälte-Fachschule Springe
- 3 Sächsische Kältefachschule Reichenbach
- 4 Fachschule für Kälte-Klimatechnik München
- 5 Ausbildungszentrum Innung der Feinwerktechnik Mittelfranken
- 6 Fachschule für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik des Landkreises Kulmbach

Diese gute Zusammenarbeit zeigt sich auch auf der Fachmesse Chillventa, auf der sich die Fachschulen auf einem Gemeinschaftsstand darstellen.

Seite 14 Geschäftsbericht 2020

# Aktivitäten 2020

## **BIV-Mitgliederversammlung 2020**

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Entwicklung und der entsprechend des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen, hat der Vorstand des Bundesinnungsverbandes entschieden, die Delegiertenversammlung am 12. November 2020 und den im Anschluss geplanten Festabend abzusagen.

Der Bundesleistungswettbewerb soll im kleinen Rahmen dennoch stattfinden, da die Regularien des ZDH keine Verschiebung vorsehen. Es gibt für einen Bundesentscheid nur drei Alternativen: Eine Präsenzveranstaltung, wie sie aktuell noch geplant ist, eine virtuelle Prüfung, die in unserem Gewerk nur schwer vorstellbar ist, oder eine reine Bewertung nach Prüfungsnoten.

Derzeit haben elf Teilnehmer aus den verschiedenen Bundesländern ihr Kommen zugesagt - bisher gibt es noch keine coronabedingten Absagen. Der Austragungsort, die Bundesfachschule in Niedersachswerfen (Harztor) ist für einen Wettbewerb mit dieser Teilnehmerzahl bestens gerüstet. Es gibt ein umfassendes Hygiene-Konzept und es ist ausreichend Erfahrung aus anderen Prüfungen und Lehrgängen vorhanden, so dass der Bundesleistungswettbewerb in der geplanten Form ohne Gefährdung der Teilnehmer und Prüfer stattfinden kann - es sei denn, entsprechende lokale Vorgaben der Behörden verbieten dies kurzfristig (z.B. Schulschließungen).



# Bundesleistungswettbewerb 2020 in Niedersachswerfen

Der diesjährige Bundesleistungswettbewerb fand vom 10. bis 12. November in der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Harztor/Niedersachswerfen statt.

Von den zehn Teilnehmer/-innen musste eine "Rolled Ice"-Kühlanlage mit R290 gebaut werden. Auf der zu kühlenden Platte können dann verschiedene Eiskreationen hergestellt werden.

Die drei strahlenden Sieger (von links nach rechts): 2. Bundessieger aus Hessen - Melvin Müller (Ausbildungsbetrieb Fa. Röhn-Kälte in Fulda), 1. Bundessieger aus Berlin - Cornelius Kania (Ausbildungsbetrieb Fa. Gustav Blenk GmbH in Berlin), 3. Bundessieger aus Brandenburg - Pascal Pumpa (Ausbildungsbetrieb Fa. Kruse Kälteund Klimatechnik in Cottbus)

Für die zehn jungen Kälteanlagenbauer/-innen war die Teilnahme am Bundesleistungswettbewerb gewiss ein Höhepunkt ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn.

Der BIV gratuliert den Gewinnern und bedankt sich bei Jörg Peters und dem Team der Bundesfachschule für die exzellente Organisation und Durchführung des Wettbewerbes.



Die drei Sieger des BLW / Quelle: Jörg Peters

Seite 16 Geschäftsbericht 2020

# Jahrestagung des Berufsbildungsausschusses im BIV

Am 3. und 4. März 2020 trafen sich die Vertreter der Innungen im Berufsbildungsausschuss (BBA) des BIV in Fulda zu ihrer jährlichen Sitzung. In konstruktiver Atmosphäre wurden die anstehenden Themen, wie z.B. die Auswertung der letzten Gesellenprüfungen und notwendige Veränderungen bei den Prüfungsaufgaben diskutiert. Erfreulicherweise konnten alle BBA-Vertreter über eine steigende Zahl von Azubis berichten, die dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

Weitere Themen der zweitägigen Veranstaltung waren die Vorbereitung des Bundesleistungswettbewerbs, der in diesem Jahr wieder auf der Chillventa in Nürnberg stattfinden wird, sowie der Austausch über ein zweites Berufsbild und die Trainingslehrgänge für Ausbilder in der SCHAUFLER Academy in Rottenburg, die durch die SCHAUFLER Foundation gefördert werden.



Alle Anwesenden zeigten sich sehr zufrieden mir den erreichten Ergebnissen und sprachen von einer erfolgreichen Tagung. So fiel letztlich auch die Abstimmung für den Folgetermin in 2021 sehr leicht.

# Weiterbildung von Berufsschullehrern - der erste Lehrgang

Wie Ende 2019 angekündigt unterstützt die gemeinnützige Stiftung The Schaufler Foundation (TSF) die Weiterbildung der Lehrkräfte in der Branche, indem sie in Kooperation mit dem Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV) Ausbildungsgutscheine für Seminare und Trainings zur Verfügung stellt. Nun fand die erste Pilotschulung statt. Aus den gewonnenen Erfahrungen und dem Feedback der Teilnehmer werden zukünftige Ausbildungsinhalte auf die Bedürfnisse der Lehrer zugeschnitten.

Beim Kohlenwasserstofftraining wurden folgende Themen angesprochen: Anwendung von Kohlenwasserstoffen und Vorschriften, thermodynamische Eigenschaften, Anlagenkomponenten, Anlagengestaltung und -betrieb, Sicherheitsaspekte bei Planung, Inbetriebnahme und Wartung sowie die Vorgehensweise bei der Risikobeurteilung. Bei der Umstellung von R404-Kälteanlagen auf A2L-Kältemittel ging es neben vielen weiteren

Themen insbesondere um die Anforderung der F-Gase-Verordnung und die Frage, wie man ein Kältemittel zukunftssicher auswählt, aber auch um die thermodynamischen Eigenschaften und die Besonderheiten der Brennbarkeitsklasse A2L und vieles mehr.



Ein teilnehmender Fachlehrer berichtet: "Nach der Sicherheitseinweisung begann der erste Tag zunächst mit Theorie, die jedoch sehr abwechslungsreich dargestellt wurde, sodass niemals Langeweile aufkam. Der Vortrag war allgemein gehalten und nicht auf Bitzer Maschinen bezogen, was bei allen Teilnehmern sehr gut ankam. Am zweiten Tag folgte dann neben der Theorie ein praktischer Teil. Es wurde eine umgestellte Anlage mit R454C in Betrieb genommen und bewertet. Abschließend wurde anhand einer Bitzer Schraube und eines Hubkolbenverdichters gezeigt, wo Gummidichtungen sitzen, die bei einer Kältemittelumstellung erneuert werden müssen. Alle Teilnehmer waren super zufrieden und sind mit deutlich mehr Wissen nach Hause gegangen."

Und genau dieses Wissen können die Lehrer nun in ihren Schulen weitergeben, denn die gesetzlichen Anforderungen der F-Gas-Verordnung und die zunehmende Verbreitung natürlicher Kältemittel führen zu neuen Entwicklungen im Anlagenbau. Auf diese Anforderungen müssen auch die Berufsschulen und Ausbildungsstätten der Kälte- und Klimabranche vorbereitet sein, um ihre Lehr- und Ausbildungsinhalte aktuell zu halten.

Durch die Kontakte zu den Schulen ist der BIV ein idealer Partner für die Umsetzung dieser Weiterbildungsinitiative. Der BIV wird weitere Berufsschulen, innungseigene Fachschulen und überbetriebliche Ausbildungsstätten kontaktieren, das relevante Lehrpersonal über die Möglichkeiten zur Förderung von Weiterbildungen informieren und die Mittel der Stiftung an die jeweiligen Berufsschulen zweckgebunden weitergeben.

Seite 18 Geschäftsbericht 2020

# Deutschsprachige Verbände der Kälte- und Klimatechnik treffen sich in Nürnberg

Die Nachlese des Parlamentarischen Frühstücks vom 13. November 2020 im EU-Parlament stand im Mittelpunkt des internationalen Verbändetreffens Mitte Februar 2020 in Nürnberg. Die anwesenden Vertreter aus Österreich (ÖKKV), der Schweiz (SVK) und erstmalig des tschechischen Verbandes CHKT sowie von BIV, VDKF und ZVKKW, vertreten durch Heribert Baumeister, Wilfried Otto, Claus-Dieter Penno, Karl-Heinz Thielmann und Dr. Matthias Schmitt waren sich einig, dass der Dialog mit der Politik fortgesetzt werden muss. Bisher hat die Politik nicht verstanden, worum es der Branche geht. Insbesondere der handwerkliche Mittelstand scheint in Brüssel kaum bekannt zu sein und findet daher keine Beachtung - zumal die Lobby-Aktivitäten meist von der Industrie getrieben sind.



Derzeit laufen die Vorbereitungen für eine Nachfolgeveranstaltung zum Parlamentarischen Frühstück, erneut organisiert von der österreichischen Wirtschaftskammer. Bei diesem neuerlichen Treffen in kleiner Runde soll die Problematik dann noch einmal verdeutlicht und vertieft werden. Die fachlichen Kritikpunkte an der F-Gase-Verordnung werden in der mangelnden Berücksichtigung des TEWI (CO2-Ausstoß über die gesamte Laufzeit einer Anlage), also auch deren Energieeffizienz, und Sicherheits-Aspekten durch notwendige Schulungen älterer Monteure gesehen. Einigkeit herrschte darüber, dass angesichts der aktuellen Europapolitik aus Brüssel die internationale Abstimmung weiter intensiviert werden muss.

Das nächste Treffen in diesem Kreis soll anlässlich der Chillventa 2020 ebenfalls in Nürnberg stattfinden.

# Bonner Stimme - Coronavirus (Covid 19): Systemrelevanz des Kälteanlagenbauers

BIV und VDKF haben gemeinsam als "Bonner Stimme" ein Schreiben zur Anerkennung des Kälteanlagenbauerhandwerks als systemrelevanten Beruf an das BMWi gerichtet.

In diesem Schreiben haben wir dargelegt, dass Kältetechnik eine entscheidende Rolle für das Funktionieren der Wirtschaft spielt. Der Kälteanlagenbauer verrichtet eine in Bezug auf die Grundversorgung "kritische Dienstleistung gemäß §1 Absatz 3 der BSI-KritisV.

Die "Bonner Stimme" wurde an Bundeswirtschaftsminister Altmaier gesandt. Wir informieren Sie über den weiteren Ablauf.



Bonner Stawne + Kaller Friedrich Str. 7 + B STIG Bom

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI) Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier

11019 Berlin

26.03.2020

#### DRINGEND

Coronavirus (COVID-19): Systemrelevanz des Kälteanlagenbauerhandwerks

Sehr geehrter Herr Minister Altmaier,

die "Bonner Stimme" ist die gemeinsame Stimme von VDKF (Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V.) und BIV (Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks). Im Schulterschluss vertreten wir als Fach- und Innungsverband gemeinsam die ca. 3.500 Kälte-Klima- Fachbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausbreitung des Corona Virus und die damit verbundenen Folgen sind derzeit nicht abschätzbar. Gleichwohl muss die Grundversorgung der Bevölkerung aufrechterhalten bleiben. Unsere Handwerksbetriebe der Kälte- und Klimatechnik sind Dienstleister in vielen Sektoren der deutschen Wirtschaft. Als Dienstleister für Unternehmen der kritischen Infrastruktur (BSI-KritisV) sind wir in allen dort definierten Sektoren tätig.

Kältetechnik spielt eine entscheidende Rolle für das Funktionieren unserer Wirtschaft: Sie sichert Ernährung, menschliche Gesundheit und sorgt für unser tägliches Wohlbefinden. Ihre Arbeit verrichten unsere Betriebe meist im Verborgenen – trägt aber dazu bei, unser Leben komfortabler und sicherer zu machen.

Voraussetzung für das reichhaltige Angebot an Lebensmitteln ist das Sicherstellen einer durchgängigen Kühlung, auch Kühlkette genannt, von der Ernte über die Produktion bis in die Warenauslage. Die Kältetechnik spielt neben der Lebensmittelproduktion und -Lagerung beispielsweise auch eine zentrale Rolle etwa für den Betrieb von Rechenzentren. Aber auch bei der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen und für die chemische Industrie spielt sie eine Schlüsselrolle. Dies sind nur einige wenige Beispiele, die zeigen, wie wichtig die Kältetechnik für unsere moderne Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft ist.

Ohne Kältetechnik ist heute keine Versorgung der Allgemeinheit möglich, ohne sie würde es zu erheblichen Versorgungsengpässen kommen. Waren, Medikamente würden verderben, die gesamte Logistik würde nicht funktionieren. Nichts käme rechtzeitig und entsprechend gekühlt von A nach B. Vieles könnte nicht mehr nach den gültigen Sicherheitsstandards hergestellt werden.

Kalser-Frjadrich-Szvalla 7 D-53/13 Bonn 1: +49 (0) 278 24989-0 Fr-49 (0) 278 24989-40 E: mfa@bonner-climna.de www.boneer-stimna.de









Seite 20 Geschäftsbericht 2020



Kurz der Kälteanlagenbauer verrichtet eine in Bezug auf die Grundversorgung "kritische Dienstleistung" gemäß §1 Absatz 3 der BSI-KritisV.

Die Dienstleistungen des Kälteanlagenbauerhandwerks sind wichtiger Bestandteil der täglichen Grundversorgung und Logistik und dürfen gerade in diesen schwierigen Zeiten nicht unnötig reglementiert werden.

Dessen ungeachtet sind unsere Betriebe aufgerufen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ihre Mitarbeiter in angemessener Weise zu schützen. Das betrifft die persönliche Schutzausrüstung wie Schutzhandschuhe und Atemschutz. Was nicht verhindert werden kann ist die Notwendigkeit, dass ggf. zwei oder mehr Mitarbeiter vor Ort an einem Auftrag arbeiten. Gleichwohl wird angeraten, die Arbeitsgruppen so klein wie nötig und so weit wie möglich auseinander einzusetzen. Auch ist anzuraten, das Berichts- und Abrechnungswesen elektronisch abzuwickeln, um weitere Kontakte zu vermeiden.

Da unsere Dienstleistung vor Ort benötigt wird, muss der Kälte-Fachmann auch weiterhin vor Ort tätig werden dürfen - selbstverständlich immer unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist es unsere Forderung, das Kälteanlagenbauerhandwerk als systemrelevanten Beruf anzusehen bzw. anzuerkennen. Es muss unter Berücksichtigung der Einzelfallsituation gewährleistet sein, dass Kälte-Klima-Fachbetriebe auch im Falle der nicht unerheblichen personellen Betroffenheit durch das Coronavirus bei entsprechenden Schutz- und Vorsorgemaßnahmen die Aufrechterhaltung der kältetechnischen Infrastruktur gewährleisten können. Es ist daher zu vermeiden, dass durch behördliche Anordnungen Betriebe ggf. pauschal kurzfristig geschlossen werden.

Wir bitten Sie eindringlich, die Systemrelevanz des Kälteanlagenbauerhandwerks entsprechend anzuerkennen, die Kälte-Klima-Fachbetriebe als systemrelevante Unternehmen einzustufen und die notwendigen Maßnahmen und ggf. Weisungen etc. zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Thielmann Präsident VDKF Heribert Baumeister Bundesinnungsmeister Claus-Dieter Penno Präsident ZVKKW

Kaner Foodrah Strafe F D 53103 Boss 1 - 49 (0) 220 24989-0 F - 49 (0) 228 24989-40 E info@borner-strams di sewa borner Utrome de









Seite 21

# Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 26. Mai 2020) des BMU

Das Bundesumweltministerium hat einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen vorgelegt. Der Referentenentwurf sieht vor, dass entlang der gesamten Liefer- und Gebrauchskette für Kältemittel eine neue Dokumentationspflicht eingeführt werden soll. Das bedeutet: Egal, wo und von wem ein Unternehmen Kältemittel einkauft (Großhandel, Internet etc.), muss der Verkäufer oder Betreiber erklären, dass es sich dabei um "legales" Kältemittel handelt, das die Vorgaben der EU-F-Gase-Verordnung erfüllt (also in der Quotenregelung erfasst ist). Letztlich muss auch ein Kälte-Klima-Fachbetrieb, der eine neue Anlage in Betrieb nimmt oder in eine bestehende Anlage Kältemittel nachfüllt, seinem Endkunden die Legalität des von ihm eingesetzten Kältemittels schriftlich bescheinigen, damit dieser wiederum der Gewerbeaufsichtsbehörde den Nachweis vorlegen kann.

Dieses geplante Vorgehen soll es künftig den zuständigen Kontrollbehörden ermöglichen, die Liefer- und Gebrauchsketten besser nachverfolgen zu können. Zudem soll es gleichzeitig auch zur Pflicht werden, dass jeder Kauf und Verkauf von Kältemitteln deklariert werden muss. Diese Maßnahmen, einhergehend mit entsprechenden Strafen bei Verstößen, sollen dazu beitragen, den Verkauf von illegalen Kältemitteln spürbar zu verringern.

Der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV), der Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe (VDKF) und der Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen (ZVKKW) unterstützen grundsätzlich gemeinsam jede Initiative und jedes Gesetzesvorhaben, welche dem illegalen Kältemittelhandel Einhalt gebieten.

Allerdings bestehen bei dem vorliegenden Referentenentwurf diverse Bedenken, welche wir zusammengefasst und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) geschickt haben. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren:



Seite 22 Geschäftsbericht 2020



## Stellungnahme

#### zum

Referentenentwurf (Stand: 26.05.2020) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

# Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV)
Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V. (VDKF)
Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen e.V. (ZVKKW)

Das Bundesumweltministerium hat einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen vorgelegt. Der Referentenentwurf sieht vor, dass entlang der gesamten Liefer- und Gebrauchskette für Kältemittel eine neue Dokumentationspflicht eingeführt werden soll. Das bedeutet: Egal, wo und von wem ein Unternehmen Kältemittel einkauft (Großhandel, Internet etc.), muss der Verkäufer oder Betreiber erklären, dass es sich dabei um "legales" Kältemittel handelt, das die Vorgaben der EU-F-Gase-Verordnung erfüllt (also in der Quotenregelung erfasst ist). Letztlich muss auch ein Kälte-Klima-Fachbetrieb, der eine neue Anlage in Betrieb nimmt oder in eine bestehende Anlage Kältemittel nachfüllt, seinem Endkunden die Legalität des von ihm eingesetzten Kältemittels schriftlich bescheinigen, damit dieser wiederum der Gewerbeaufsichtsbehörde den Nachweis vorlegen kann.

Dieses geplante Vorgehen soll es künftig den zuständigen Kontrollbehörden ermöglichen, die Liefer- und Gebrauchsketten besser nachverfolgen zu können. Zudem soll es gleichzeitig auch zur Pflicht werden, dass jeder Kauf und Verkauf von Kältemitteln deklariert werden muss. Diese Maßnahmen, einhergehend mit entsprechenden Strafen bei Verstößen, sollen dazu beitragen, den Verkauf von illegalen Kältemitteln spürbar zu verringern.

Kaber-Friedrich-Straße 7 D-3113 Boss 1: ~49 (Ö) 228 24395-0 F: ~46 (Ö) 228 24395-40 E: intallibonner-stimme de www.bonner-stimme de







Der Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe (VDKF), der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV) und der Zentralverband Kälte Klima Wärmepumpen (ZVKKW) unterstützen grundsätzlich gemeinsam jede Initiative und jedes Gesetzesvorhaben, welche dem illegalen Kältemittelhandel Einhalt gebieten.

Allerdings bestehen bei dem vorliegenden Referentenentwurf die nachfolgenden durchgreifenden Bedenken:

#### Erheblicher Bürokratiemehraufwand für die Unternehmen

Um die legale Herkunft des Kältemittels gewährleisten zu können, müssen alle Marktteilnehmer der Lieferkette die entsprechenden Dokumentationspflichten erfüllen

Der Gesetzesentwurf sieht also u.a. vor, dass die Kälte-Klima-Fachunternehmen verpflichtet werden, ihren Kunden gegenüber, einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis zur Herkunft des Kältemittels zu führen. Dies führt letztlich zu einem deutlichen Bürokratiemehraufwand für unsere Fachunternehmen. Die Betriebe, insbesondere kleinere Betriebe unter 10 Mitarbeiter, haben teilweise überhaupt keine Kapazitäten mehr, weitere administrative Verfahren und Reglementierungen bewältigen zu können.

### Mangelnde Praktikabilität der Regelungen

Im Gesetzesentwurf bleibt unklar, wie eine eindeutige Identifikation der Kältemittelbehälter in Bezug auf die Erklärung gemacht werden kann. Die Identifikationsnummern auf den Kältemittelflaschen sind nicht mit der Rechnung oder den Lieferscheinen verknüpft. Einzig der Eigentümer der Kältemittelflasche ist durch die Prägung deutlich zu erkennen. Das bedeutet, dass eine Rückverfolgung der Flasche über das Liefer- oder Rechnungsdokument bei den Großhändlern in deren Warenwirtschaftssystem eingeführt werden muss. Wie dabei die Rückverfolgung des aktuellen Inhalts der Flasche mit der Quote und dem Jahr, in dem der ursprüngliche Quoteninhaber das Kältemittel erstmalig in der EU in Verkehr gebracht hat, möglich sein soll, ist nicht klar.

### Kontrolle der Maßnahmen

Letztlich müsste ein Kälte-Klima-Fachbetrieb, der eine neue Anlage in Betrieb nimmt oder in eine bestehende Anlage Kältemittel nachfüllt, seinem Endkunden die Legalität des von ihm eingesetzten Kältemittels schriftlich oder elektronisch bescheinigen, damit dieser wiederum der Gewerbeaufsichtsbehörde den Nachweis vorlegen kann. Dieses geplante Vorgehen soll es künftig den zuständigen Kontrollbehörden ermöglichen, die Liefer- und Gebrauchsketten besser nachverfolgen zu können. Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass bereits die bisherigen Regelungen zum Kältemittelhandel – wie z.B. nach § 9 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV – höchst unzureichend kontrolliert werden. Es findet – nach wie vor – ein reger Online-Handel mit Kältemittel statt, ohne dass eine Überprü-

Raiser-Friedrich-Straße 7 0-53113 Bonn 1; +49 (0) 228 24989-0 F: +49 (0) 228 24989-40 E. Info@bonner-stimme.de www.bonner-stimme.de







Seite 24 Geschäftsbericht 2020



fung der Sachkunde bei den Handelspartnern erfolgt. Ähnliches gilt für den Verkauf von vorbefüllten Splitgeräten an private Endverbraucher. Eine Überprüfung, ob die Installation tatsächlich von einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt wurde, erfolgt in aller Regel nicht. Wenn die Gewerbeaufsichts- bzw. Kontrollbehörden bereits jetzt mit der Durchsetzung der bestehenden Regelungen überfordert scheinen, dann besteht wenig Anlass zu der Hoffnung, dass sich dies in Bezug auf die Durchsetzung und Sanktionierung der jetzt angedachten Nachweispflicht ändern wird.

### Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU

Da es sich vorliegend lediglich um nationale Dokumentationspflichten handelt und entsprechende Regelungen jedenfalls bislang außerhalb Deutschlands soweit bekannt noch nicht angedacht sind, besteht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Herstellern aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund besteht die dringende Notwendigkeit, dass sich der Gesetzgeber auch auf europäischer Ebene für eine Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens einsetzt. Beim illegalen Handel mit fluorierten Treibhausgasen handelt es sich nicht um ein lediglich deutsches Problem, das alleine hier durch nationale Maßnahmen bekämpft werden könnte.

Der Gesetzesentwurf schafft die Möglichkeit, F-Gase grundsätzlich national zu verbieten bzw. über die F-Gase-Verordnung hinaus zu beschränken Das Chemikaliengesetz hat zum Zweck, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen (vgl. § 1 ChemG). F-Gase wurden bislang nicht im ChemG behandelt. Im ChemG gibt es bisher keinen Hinweis/Bezug/ oder nur die Erwähnung von F-Gasen. Offenbar besteht nun die Absicht, die F-Gase als gefährliche Stoffe zu klassifizieren und damit womöglich zu einem späteren Zeitpunkt weiter national zu reglementieren. Entsprechend enthält der Referentenentwurf eine Verordnungsermächtigung, die der Bundesregierung eine mengenmäßige Quotierung der Produktion von HFKW in Deutschland und damit eine nationale Deckelung der F-Gas-Produktion ermöglicht. Es stellt sich die Frage, warum national eine derartige Verschärfung angedacht ist. Ein Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen ist hier jedenfalls nicht ersichtlich.

Raiser-Friedrich-Straße 7 0-53115 Bonn 1: +49 (0) 228 24989-0 1: +49 (0) 228 24989-40 E. srloßbonner-stimme de www.bonner-stimme de





# Weiterentwicklung der Kälte-Klima-Richtlinie des BMU

Als Reaktion auf das Antwortschreiben von Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat die "Bonner Stimme" das BMU um Weiterentwicklung der Kälte-Klima-Richtlinie gebeten.

"In Ihrem Antwortschreiben vom 6. April 2020 informierten Sie uns darüber, dass der Deutsche Kältepreis zugunsten des Innovationspreises für Klima und Umwelt (IKU) nicht mehr stattfinden kann. Gleichzeitig schrieben Sie aber auch, dass 'mein Haus gern bereit ist, gemeinsam mit Ihren Verbänden für eine noch bessere Durchdringung und Akzeptanz des Förderangebots der Kälte-Klima-Richtlinie des BMU in der Branche zu sorgen' und forderten uns auf, Ihnen dazu konkrete Vorschläge zu übersenden."



Bundesmiristarium für Umwelt, Naturischutz und nachteam Sicherheit, Poorlach 12 08 29, 50045 Sonn

Bonner Stimme Herrn Karl-Heinz Thielmann Herrn Heribert Baumeister Herrn Claus-Dieter Penno Kaiser-Friedrich-Straße 7 53113 Bonn



Svenja Schulze

TEL +49 3018 305-2000 FAX +49 3018 305-3046 malengang@tmu.bund.6

Berlin, 0 S. April. 2020

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. März 2020, in dem Sie für die Neuauflage des Deutschen Kältepreises werben.

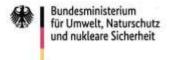
Ihren Wunsch begründen Sie damit, dass die Unternehmen der Kälte-,
Klima- und Wärmepumpentechnik vor dem Hintergrund der F-GaseVerordnung, des Energieeinspargesetzes und der zunehmenden
Digitalisierung vor große Herausforderungen gestellt sind, zugleich aber
auch innovative Dienstleistungen und Technologien entwickeln. Diese
innovativen Lösungen sollten aus Ihrer Sicht zukünftig wieder durch den –
neu aufzulegenden – Deutschen Kältepreis gewürdigt werden. Auf diese
Weise sollen die prämierten Beispiele der Kälte-Klima-Branche in ihrer
Gesamtheit als Ansporn dienen, neue Wege zu beschreiten.

Wenngleich Sie dem Deutschen Kältepreis damit eine hohe Bedeutung zumessen, die ich mit Freude zur Kenntnis nehme, kann ich Ihrer Bitte jedoch bedauerlicherweise nicht nachkommen. Denn mein Ministerium hat die Einstellung des Deutschen Kältepreises primär vor dem Hintergrund einer Straffung des Portfolios an Preiswettbewerben vorgenommen. Diese

Zustell- und Lieferadresse: Robert-Schuman-Platz 3, Zufahrt über Heinrich von-Stephan-Straße, 53175 Sonn Verlighreanbindung: Haltestelle Robert-Schuman-Platz, U-Bahn 55 und 65



Seite 26 Geschäftsbericht 2020



#### Seite 2

Straffung bedeutet unter anderem eine Abkehr von branchenbezogenen zugunsten von branchenoffenen Wettbewerben. Ein Beispiel eines hochrangigen branchenoffenen Preiswettbewerbs ist der Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU). Wie sich beim IKU 2017 gezeigt hat, haben auch herausragende Innovationen aus der Kälte-Klima-Branche Chancen auf den Preisgewinn.

Zudem besteht mit der Kälte-Klima-Richtlinie des BMU, die wir regelmäßig überprüfen und verbessern, ein wirksamer Weg, fortschrittlichen Verfahren zu einer breiten Bekanntheit und Anwendung in der Branche zu verhelfen. Hier ist mein Haus gerne bereit, gemeinsam mit Ihren Verbänden für eine noch bessere Durchdringung und Akzeptanz dieses Förderangebots in der Branche zu sorgen. Für Ihre konkreten Vorschläge bin ich daher offen.

Ich darf darauf hoffen, dass ich Ihnen unsere Gründe für die Beibehaltung der Einstellung des Deutschen Kältepreises darlegen konnte und bitte um Ihr Verständnis dafür.

Mit freundlichen Grüßen





Bonner Stimme • Kalser-Friedrich-Str. 7 • D-53115 Bonn

Bundesumweltministerin Svenja Schulze Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 11055 Berlin

17.07.2020

### Weiterentwicklung der Kälte-Klima-Richtlinie des BMU - Ihr Schreiben vom 6.4.2020

Sehr geehrte Frau Bundesumweltministerin Schulze,

mit Schreiben vom 19. März 2020 baten wir Sie als "Bonner Stimme", die die Interessen der rund 3.500 deutschen Fachbetriebe für Kälte- und Klimatechnik vertritt, um eine Fortführung des Deutschen Kältepreises. In Ihrem Antwortschreiben vom 6. April 2020 informierten Sie uns darüber, dass der Deutsche Kältepreis zugunsten des Innovationspreises für Klima und Umwelt (IKU) nicht mehr stattfinden kann. Gleichzeitig schrieben Sie aber auch, dass "mein Haus gern bereit ist, gemeinsam mit Ihren Verbänden für eine noch bessere Durchdringung und Akzeptanz des Förderangebots der Kälte-Klima-Richtlinie des BMU in der Branche zu sorgen" und forderten uns auf, Ihnen dazu konkrete Vorschläge zu übersenden.

Auf dieses freundliche Angebot möchten wir mit diesem Schreiben gerne zurückkommen.

Aus unserer Sicht spielen bei einer Weiterentwicklung der bisherigen KK-Förderrichtlinie, die ja seit ihrer Novelle seit Januar 2019 ausschließlich Kälte- und Klimasysteme mit natürlichen Kältemitteln fördert, zwei bisher nicht oder zu wenig berücksichtigte Aspekte eine bedeutende Rolle:

- Erstens ein zuverlässiges und aussagekräftiges Monitoring der geförderten Anlagen,
   aus dem dann
- zweitens für diese elektrisch angetriebenen Anlagen reale Effizienz- und Emissionskennwerte ermittelt werden können, die bisher nicht allgemein bekannt sind (ähnlich wie zum Beispiel der Jahresenergieverbrauch von Wohnungen in kWh/(m² a) oder der Kraftstoffverbrauch von PKW in I/100 km).

Angesichts von jährlichen Emissionen aus nationalen Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen in der Größenordnung von 50 bis 60 Mio. t CO<sub>2eq</sub> können bei einem kennwertbasierten Vorgehen durch alle branchenbeteiligten Gewerke nachhaltig erhebliche Emissionsminderungen erzielt werden.

Kaiser-Friedrich-Straße 7 D-53/13 Bonn T. +49 (0) 228 24989-0 F: +69 (0) 228 24989-40 E: info@bonner-stimme.de www.bonner-stimme.de









Seite 28 Geschäftsbericht 2020



Wir würden es sehr begrüßen, wenn Ihr Ministerium unsere Vorschläge, die wir in der Anlage nochmals ausführlicher dargestellt haben, prüfen würde.

Für weitere Erläuterungen oder Gespräche zu unseren Vorschlägen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung und freuen uns auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Thielmann Präsident VDKF Heribert Baumeister Bundesinnungsmeister Claus-Dieter Penno Präsident ZVKKW

Kaner Friedrich Stralle 7 O-5383 Bonn 1: -49 (0) 270 24080 0 1: -49 (0) 270 24080 40 E. infa@bonner-strame de www.bonner-strame de









### Zur Notwendigkeit der Förderung eines Monitoring an Kälte- und Klimaanlagen zur Erfassung und Berechnung von realen Arbeitszahlen und von Energieeffizienz-Kennzahlen

Mit der Neufassung der Kälte-Klima-Förderrichtlinie des BMU zum 1. Januar 2019 werden seitdem ausschließlich Kälte- und Klimaanlagen gefördert, die mit natürlichen Kältemitteln oder auf Basis eines Ab- oder Adsorptionsprozesses arbeiten.

Diese Vorgabe in der Richtlinie ist zweifellos richtig, denn in der Kälte- und Klimatechnik sind bislang Anlagen mit ökologischen, natürlichen Kältemitteln im Vergleich zu konventionellen, mit synthetischen Kältemitteln betriebenen Anlagen stark unterrepräsentiert.

Ohne hier zu detailliert die Förderrichtlinie zu zitieren, orientiert sich die Höhe der Förderung bisher wesentlich an der Kälteleistung der Anlage. Aspekte zur Anlageneffizienz (Arbeitszahl als Verhältnis zwischen der abgegebenen thermischen Arbeit und der dazu aufgenommenen elektrischen Arbeit) werden bei der Vergabe von Fördergeldern für solche Anlagen bislang nicht vorgegeben. Lediglich der Einbau vieler Energieeffizienzkomponenten und -systeme wird vorgeschrieben. Berücksichtigt man allerdings den Betriebszyklus einer typischen Kälte- oder Klimaanlage zum Beispiel über einen Zeitraum von 15 Jahren, so haben viele Untersuchungen gezeigt, dass im Vergleich zur Umweltrelevanz durch die geringen Kältemittelaustritte aus Anlagenleckagen die Stromaufnahme der Anlage eine deutlich höhere umweltbezogene Bedeutung hat (etwa 0,5 kg CO2-Äquivalent pro kWh Strom). Das bedeutet:

Die Stromaufnahme einer Kälteanlage hat einen Umwelteinfluss von etwa 90 bis 95 % und die Emissionen von Kältemitteln von 5 bis 10 %. Da bei den geförderten Kälteanlagen ja ausschließlich natürliche Kältemittel eingesetzt werden, beträgt hier der Umwelteinfluss durch den Stromverbrauch sogar nahezu 100 %.

Daher wäre eine stärkere Berücksichtigung der Energieeffizienz von geförderten Kälte- und Klimaanlagen in der Förderrichtlinie besonders aus umweltpolitischen Gesichtspunkten sinnvoll und wünschenswert.

Doch eine solche Beurteilung der Anlageneffizienz ist derzeit aus praktischer Sicht nahezu unmöglich: Es fehlen aus der Betriebspraxis belastbare Kennzahlen zur Energieeffizienz von Kälteanlagen (Jahresarbeitszahlen, Jahresverbräuche in kWh/(m² a) bzw. in kWh/(m³ a) und ähnliche) in den zahlreichen verschiedenen Einsatzbereichen von Raumklima über Gewerbekälte/-klima und Supermärkte bis Industrie. Insofern sind heute die allermeisten Angaben zur Effizienz einer Kälte- oder Klimaanlage nicht belastbar und eher spekulativ.

Um diesen unbefriedigenden Sachverhalt künftig besser erfassen und darstellen zu können, gibt es aus unserer Sicht einen entscheidenden Ansatzpunkt. Dieser ist das verstärkte Monitoring von Kälte- und Klimaanlagen unter Einsatz geeigneter Mess-,Steuer-,Regel-Systeme (MSR) und der mittel- und langfristige Aufbau einer Datenbank mit realen, belastbaren Effizienzzahlen für die wichtigsten Bereiche der Kälte- und Klimatechnik (Privat, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gewerbe, Industrie).

Kaner Hriedrich Straße 7 D-55119 Bonn 1 - 49 (0) 228 24989 0 F - 49 (0) 228 24989 45 E. info@bonner-stravne-de www.bonner-stravne-de





Seite 30 Geschäftsbericht 2020



Die Pflicht zu einem solchen Anlagenmonitoring steht bereits im Absatz 2.4.1 der Förderrichtlinie wie folgt:

"Für die vollständige Anlage werden zum Zwecke des – für einen Zeitraum von fünf Jahren – durchzuführenden Monitorings ein Elektroenergie-Messgerät und ein Wärmemengenzähler (für das indirekte System) installiert, die gleichzeitig mit der geförderten Anlage in Betrieb genommen werden und deren technische Spezifikation hinsichtlich der Erfassung und Aufzeichnung der wichtigsten Messgrößen von der Bewilligungsbehörde definiert sind."

Dies erfordert ein Monitoring der Anlagen und eine nachgelagerte Auswertung. Doch leider ist bisher in der Kälte-Klima-Gebäudetechnik-Branche weder zu diesem Sachverhalt noch bezüglich eines Auswertungsmaßstabs etwas festgelegt.

Daher wäre es wünschenswert, dass diese Passage der Förderrichtlinie in Abhängigkeit von der Art der Anlage deutlich konkretisiert wird. Dabei wären zum Beispiel folgende Aspekte zu klären und zu definieren:

- Welche Kennzahl ist für diese spezielle Anlage tatsächlich zu erfassen bzw. zu berechnen, und welche Kennzahl muss dann dem Fördergeber gemeldet werden?
- Welche technischen Voraussetzungen (inkl. MSR-Technik) sind dafür notwendig und zu installieren?

Daraus ergäbe sich in den kommenden Jahren ein umfangreicher Datenpool zur Effizienz verschiedenster Kälte- und Klimaanlagen, den es bislang nicht gibt. Dieser Datenpool könnte auch als Basis für Normen, Richtlinien und Verordnungen dienen.

Allerdings würde dieser Datenpool zunächst ausschließlich Anlagen mit natürlichen Kältemitteln umfassen, da ja nur solche Anlagen gefördert werden. Und solche Anlagen sind, außerhalb von Supermärkten, derzeit noch recht selten und gewinnen erst langsam an Bedeutung.

Daher schlagen wir vor, dass gleichzeitig und in Ergänzung ein weiteres Förderprogramm initiiert wird, bei dem auch an Anlagen mit synthetischen Kältemitteln unter den gleichen Rahmenbedingungen wie zuvor die beschrieben Effizienzkennzahlen erhoben werden, wenngleich die Erfassung der Nutzleistung bei Direktexpansionsanlagen schwieriger zu realisieren ist. Dadurch können der Markt und der Stand der Kälte- und Klimatechnik und dessen Bedeutung zum Umweltschutz gesamtheitlich erfasst und dargestellt werden.

Aus einem solchen Förderprogramm ergibt sich über die Jahre hinweg eine umfangreiche Datenbank, aus der hervorragend Benchmarkzahlen für verschiedenste Kälte- und Klimaanlagen generiert werden könnten. Eine solche Datenbank hätte für das BMU viele Vorteile:

- Das Ministerium k\u00f6nnte auf dieser Basis die k\u00fcnftige F\u00f6rderung auch an Effizienzkriterien orientieren.
- Es könnten Mindesteffizenzkriterien generell für jegliche Kälte-Klima-Neuanlagen (oder umgebaute Anlagen) festgelegt werden.

Generell würden bei einem künftig auch in Deutschland steigenden Bedarf an Kälteleistung in verschiedenen Anwendungen dadurch die Zunahme an elektrischer Arbeit für deren Betrieb verringert und der damit einhergehende CO2-Ausstoß gesenkt.

Kanser-Friedrich-Straffe 7 D-SSRS Bunn 7: -49 (D) 728 24989-0 F: -49 (D) 728 24989-40 E: infa@bonner-strame de www.banser-strame de







## Initiative coolskills erstellt Spezial-Datenbank

Wesentlich ausgelöst durch die Umsetzung der F-Gase-Verordnung findet in vielen Anwendungen der Kälte-Klima-Technik ein immer spürbarerer technologischer Wandel statt. Dabei werden immer mehr neue Klima-, Kälte- und Kühlanlagen, -geräte und -systeme für den Privatbereich, Komfort, Gewerbe und Industrie, die bisher mit synthetischen Kältemitteln arbeiten, auf den Betrieb mit natürlichen Kältemitteln entwickelt. Solche Lösungen, ebenso wie der Betrieb von Ab- und Adsorptions-Flüssigkeitskühlsätzen, sind ökologisch, zukunftssicher, nachhaltig und werden daher durch Förderprogramme des BAFA finanziell unterstützt /1/.

Zu den natürlichen Kältemitteln zählen zum Beispiel CO<sub>2</sub>, Ammoniak, Propan, Propen, Isobutan und Wasser. Da allerdings viele natürliche Kältemittel giftig, entzündlich und/oder brennbar sind, müssen bei Planung, Ausführung, Betrieb sowie Service und Wartung solcher Anlagen auf Basis von Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln viele besondere sicherheitstechnische Maßnahmen beachtet und eingehalten werden. Dadurch erfordert der Umgang mit solchen Klima-, Kälte- und Kühlanlagen von der Planung (Berechnungen von maximal erlaubten Füllmengen, Abnahmebeurteilung nach Druckgeräterichtlinie, Erstellung einer Risikoanalyse und Hinweise zum Gefährdungs- und Sicherheitskonzept des Anlagenbetreibers) über die Inbetriebnahme bis zu ständigen Kontrollen im Betrieb eine spezielle Fach- und Sachkunde der in diesen Bereichen tätigen Personen und Unternehmen.

In einem neuen Projekt erstellt die von den führenden Kälte-Klima-Verbänden BIV, LIK, VDKF und ZVKKW gegründete Initiative "coolskills - Kältehandwerk mit Zukunft" eine Datenbank mit Unternehmen, die eine solche Fach- und Sachkunde im Umgang mit natürlichen Kältemitteln besitzen und nachweisen. In dieser Datenbank werden Fachplaner und ausführende Kälte-Klima-Fachbetriebe mit ihren Kontaktdaten und der Website gelistet (inklusive Referenzanlagen). Interessierte Bauherren und Anlagenbetreiber können dann aus der Datenbank, die auf <a href="www.coolskills.de">www.coolskills.de</a> frei zugänglich veröffentlicht wird, für ihre Projekte die geeigneten Unternehmen finden und kontaktieren. Diese Datenbank wird auch im Newsletter der co2online gemeinnützige GmbH veröffentlicht /2/.

Wenn Sie als Fachplaner oder Fachbetrieb mit Ihren Leistungen in diese coolskills-Datenbank aufgenommen werden möchten, finden Sie alle weiteren Informationen dazu auf www.coolskills.de im Bereich "Fachunternehmen".

/1/ Einen von coolskills erstellten ausführlichen Beitrag zur aktuellen Kälte-Klima-Förderrichtlinie des BAFA finden Sie hier (https://www.coolskills.de/index.php/fachbetraege/505-so-foerdert-das-bafa-umweltfreundliche-kaelte-und-klimaanlagen-kurz).

/2/ co2online gemeinnützige GmbH leistet Öffentlichkeitsarbeit für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU), siehe hier (<a href="www.co2online.de/ueber-uns/nachhaltigkeit">www.co2online.de/ueber-uns/nachhaltigkeit</a>).

Seite 32 Geschäftsbericht 2020

## PLW-Botschafter aus dem Kälteanlagenbauerhandwerk

Jedes Jahr aufs Neue kämpfen Absolventen einer handwerklichen Berufsausbildung um den Bundessieg in ihrem Gewerk. Viele müssen sich dabei auf mehreren Wettbewerbsstufen gegen die Konkurrenz behaupten: von der Innungs- über die Kammer- und Landesebene bis hin zum Bundeswettbewerb der Landessieger. Jährlich im Dezember werden über 130 Bundessieger vom ZDH feierlich geehrt. Die Schirmherrschaft über den Leistungswettbewerb hat seit 1951 der jeweils amtierende Bundespräsident.

## Zukunft kommt von Können.



PHILIPP WÖRNER

Mechatronikerfür

Kältetechnik, 21 Jahre

Stoppel Klima- und Kältetechnik

Handwerkskammer Region Stuttgart

"Ich liebe es, Kunden zufrieden zu stellen. Dabei kann ich Kühlanlagen in jeder Variation verstehen und reparieren – für Bäcker und Metzger ebenso wie für Büros."





Unter Einhaltung aller Auflagen, Bestimmungen, Sicherheits- und Hygieneanforderungen findet 2020 der 69. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks statt. Die Festveranstaltung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) zum Abschluss des Wettbewerbsjahres ist aktuell als Präsenzveranstaltung geplant – allerdings immer im Kontext der weiteren Pandemieentwicklung. Der diesjährige Leistungswettbewerb in unserer Branche findet übrigens vom 9. bis zum 12. November 2020 an der Bundesfachschule in Niedersachswerfern statt.



Umso wichtiger ist es, die Sichtbarkeit des Wettbewerbs in der öffentlichen Wahrnehmung weiter auszubauen und zu intensivieren. Um dies zu erreichen und gleichzeitig eine zielgruppenspezifischere Ansprache (potentieller) Wettbewerbsteilnehmer/innen umzusetzen, hat der ZDH vier Bundessieger/innen aus 2019 ausgewählt, die die Gesichter und Botschafter unterschiedlicher Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Onlinekommunikation, Filme) des Wettbewerbs sein werden. Einer dieser vier PLW-Botschafter ist der 1. Bundessieger Mechatroniker für Kältetechnik 2019, Philipp Wörner.

Berichten werden diese PLW-Botschafter über ihre Motivation und Leidenschaft, ihren Erfolg und ihre Zukunft – unter anderem auf sog. Sharepic-Motiven für die Onlinekommunikation. Diese Sharepic-Motive stellen wir gerne allgemein zur Verfügung, jeweils für Facebook (Sharepic-Endung: FB) und Twitter (Sharepic-Endung:TW) - Hashtag #PLW.

Die ersten Sharepics zum Thema "Motivation" finden Sie hier: www.der-coolste-job-der-welt.de ... unter der Überschrift "Fotos für Social Media". Die Sharepics über Leidenschaft, Erfolg und Zukunft erhalten wir in Kürze über den ZDH.

Seite 34 Geschäftsbericht 2020

## Informationen





DER BUNDESINNUNGSVERBAND INFORMIERT

#### Zur Systemrelevanz der Kältebranche

Die Ausbreitung des Corona Virus und die damit verbundenen Folgen sind derzeit nicht abschätzbar. Die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und die Versorgung der Bevölkerung mit kritischen Dienstleistungen hat in der aktuellen Lage oberste Priorität. Als kritische Dienstleistung wird eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den in der Bsl-Kritisverordnung (BSI-KritisV) definierten Sektoren bezeichnet, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde. Die Funktionsfähigkeit systemrelevanter Einrichtungen und Betriebe müssen gewährleistet sein und aufrechterhalten werden.

Die Handwerksbetriebe der Kälte- und Klimatechnik sind als Dienstleister für Unternehmen der kritischen Infrastruktur in allen dort definierten Sektoren tätig und zur Aufrechterhaltung der jeweiligen kritischen Dienstleistung notwendig. Fachbetriebe des Kälteanlagenbauerhandwerks sind für den Bau, die Wartung, Reparatur und Instandhaltung von Kälte- und Klimaanlagen zuständig. Diese Anlagen werden unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt, die auch kritischen Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz zuzuordnen sind:

BSI-KritisV § 2 Sektor Energie	Kraftwerke und Umspannstationen, Erdgas- übergabestationen  Kühlung von Rechnerraumen  Kühlung von Schaltraumen  Klimatisierung von Leitwarten	Bau, Wartung, Re- paratur, Instandhal- tung 24/7 Notdienst
BSI-KritisV § 4 Sektor Ernährung	Kühlung und Tiefkühlung Kühlung von Nahrungsmitteln in der Produktion und im Handel  Lebensmitteleinzeihandel  Supermärkte  Backereien  Metzgereien  Schlachthöfe und Zerlegebetriebe  Brauereien  Groß- und Gemeinschaftsküchen	Bau, Wartung, Re- paratur, Instandhal- tung 24/7 Notdienst

Seite 2 von 2

BSI-KritisV § 5 Sektor Informations- technik und Telekom- munikation	Informationstechnik und Telekommunikation Klimatisierung und Kühlung von Gebäuden, Ser- verräumen und Einrichtungen	Bau, Wartung, Re- paratur, Instandhal- tung 24/7 Notdienst
BSI-KritisV § 6 Sektor Gesundheit	Krankenhäuser und Pharmahersteller     Klimatisierung von Gebäuden (z.B. Krankenhäuser, OP-Sälen, Arztpraxen)     Produktion von Medikamenten     Kühlung von Pharmazie und Blutbanken     Covid-19 Lagerung -70° C     Hygiene-Klimaanlagen für Intensivpflege, OP-Räume und Frühgeburtenstationen     Leichenkühlung und Pathologie	Bau, Wartung, Re- paratur, Hygienein- spektion, Instandhaltung 24/7 Notdienst
BSI-KritisV § 7 Sektor Finanz- und Versicherungswesen	Banken und Versicherungen Klimatisierung und Kühlung von Gebäuden, Ser- verräumen und Einrichtungen	Bau, Wartung, Re- paratur, Instandhal- tung 24/7 Notdienst
BSI-KritisV § 8 Sektor Transport und Verkehr	Personen- und Güterverkehr Klimatisierung und Kühlung  Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Straßenverkehr, verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)  Logistik	Bau, Wartung, Re- paratur, Instandhal- tung 24/7 Notdienst
Staat und Verwaltung, öffentliche Hand	Offentliche Gebäude Lüftungs- und Klimaanlagen für Versammlungsstätten, Kitas, Schulen Verwaltungsgebäude Kühlung von Rechnerräumen Öffentliche Verkehrsmittel	Bau, Wartung, Re- paratur, Hygienein- spektion, Instandhaltung 24/7 Notdienst

Die Tätigkeiten der Fachbetriebe des Kälteanlagenbauerhandwerks sind daher für alle Bereiche der kritischen Infrastrukturen unverzichtbar. Die Kältetechnik spielt eine entscheidende Rolle in unserer Gesellschaft und in unserem Wirtschaftssystem. Der Kälteanlagenbauer übt hier eine in Bezug auf die Grundversorgung der Allgemeinheit systemrelevante Funktion

Bonn, Dezember 2020

Heribert Baumeister Bundesinnungsmeister Thomas Heuser Rechtsanwalt

Seite 36 Geschäftsbericht 2020





#### DER BUNDESINNUNGSVERBAND INFORMIERT

#### Darf ich in Zeiten von Corona meine Klimaanlage betreiben?

Aktuell erreichen uns häufig Fragen von Betreibern, wie vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie mit RLT-Anlagen und Klimageräten umzugehen ist.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann man dabei folgendes festhalten:

Robert-Koch-Institut: Da es sich bei Covid-19 um eine primär über Tröpfchen verbreitete Infektion handelt (und nicht primär über die Luft übertragene Infektion) ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 über betriebene Lüftungsanlagen (zum Beispiel in öffentlichen Gebäuden, Hotels) erfolgt.

- Corona-Viren werden durch Tröpfcheninfektion übertragen, daher ist eine gute Lüftung der Räume mit möglichst hohem Außenluftanteil zu empfehlen.
- Umluftanteile, wenn möglich, zugunsten von Außenluftanteilen reduzieren.
- Über die Außen- und Zuluftleitungen k\u00f6nnen auch aufgrund der Filtrierung keine Tr\u00f6pfchen, die das Corona-Virus enthalten k\u00f6nnten, in die R\u00e4ume eingetragen werden.
- Abluftleitungen, die möglicherweise mit Tröpfchen belastete Abluft aus den Räumen aufnehmen, transportieren diese nicht in andere Bereiche.
- Sekundärluftgeräte (Ventilatorkonvektoren, Split-Innenteile, etc) sind nur im jeweiligen Raum (Umluft) wirksam und übertragen die Luft/Viren nicht in andere Räume.

 Viren sind immer an Aerosole oder Staubpartikel gebunden und schweben daher in der Regel nicht als Virus frei im Raum. Sie werden daher wie alle anderen Partikel im Filtermaterial eingelagert. Für die Wartung und den Austausch beladener Filter ist immer persönliche Schutzausrüstung (Schutzkittel, Mund-/Nasenschutz FFP3 und Schutzbrille) zu tragen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie über die BIV-Geschäftsstelle in Bonn.

Bonn, Mai 2020

Heribert Baumeister Bundesimpungsmeister

Seite 38 Geschäftsbericht 2020



Bonner Stimme • Waiser-Friedrich-Str. 7 • D-53113 Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Herrn Bundesminister Hubertus Heil Wilhelmstraße 49 10117 Berlin

25.08.2020

#### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 4.2.3 Lüftung ("C-ASS Punkt 3) Nr. 9

Sehr geehrter Herr Bundeminister Heil,

die jüngst veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln haben im Kreise unserer Kälte-Klima-Fachbetriebe und bei den Betreibern zu großer Unsicherheit geführt.

Die geltenden Arbeitsschutz-Richtlinien verpflichten den Arbeitgeber dazu entsprechende Maßnahmen zu treffen, dass gerade bei hohen Außentemperaturen bestimmte Temperaturen im Innenraum nicht überschritten werden dürfen.

Die endgültige Auswahl geeigneter Vorkehrungen ist dem Arbeitgeber überlassen. Unter Umständen sind letztlich nur entsprechende technische Maßnahmen denkbar, um eine erhöhte Raumtemperatur am Arbeitsplatz zu vermeiden, etwa durch den Einsatz von mobilen Klimageräten und insbesondere Split-Klimaanlagen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sieht unter 4.2.3 Lüftung ("C-ASS Punkt 3) Nr. 9 allerdings folgendes vor:

"Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlagen und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt."

Eine Split-Klimaanlage gewährleistet eine effiziente Kühlung kleiner bis mittelgroßer Räumlichkeiten, etwa für die Bereiche Bürogebäude, Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Hotels etc.

Nach der oben zitierten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 4.2.3 Nr. 9 dürften derartig gekühlte Räume für den Zeitraum der epidemischen Lage in der Regel nur noch einzeln belegt werden, was in der Praxis kaum vorstellbar ist. Begründet wird dies damit, dass im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zugeführt würde und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beitrage.

Keiser-Friedrich-Straße 7 D-53713 Bonn T: +49 (0) 228 24989-0 F: +49 (0) 228 24989-40 E: info@banner-stimme.de







Diese Einschätzung steht allerdings im Widerspruch zu den bisherigen Aussagen des Umweltbundesamtes (UBA) und der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände BTGA, FGK und RLT-Herstellerverband vom 03.08.2020 zum Betrieb Raumlufttechnischer Anlagen unter den Randbedingungen der aktuellen Covid-19-Pandemie.

Zum Betrieb von Raumklimageräten in Monoblock-, Split- und Multisplit-Ausführung stellt das Umweltbundesamt fest:

Dezentrale Klimageräte, die nur einzelne Räume in einer Wohnung oder einem Gewerbegebäude kühlen und entfeuchten, übertragen keine Viren von einem Raum in andere Bereiche des Gebäudes. Auch eine Vermehrung von Corona- Viren im Klimagerät schließt das UBA aus, da Viren zu ihrer Vermehrung Wirtszellen brauchen, beispielsweise menschliche Zellen. Die Geräte können also unbesorgt weiter betrieben werden. Wichtig ist jedoch, gleichzeitig eine effektive Lüftung sicherzustellen, um die Virenlast im Raum möglichst gering zu halten. Ist keine mechanische Lüftung vorhanden, sollte ausglebig über die Fenster gelüftet werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich beispielsweise in einem Büro grundsätzlich keine aerosolfreie Luft herstellen lässt. Bei der Übertragung durch Aerosole befinden sich die Viren in mikroskopisch kleinen Tröpfchen, die über die Atemluft ausgestoßen werden. Bei der Verteilung dieser Aerosole sorgt gerade der Mensch für eine sehr große Luftbewegung. Oberhalb unseres Kopfes beträgt der Luftstrom 30 bis 40 Zentimeter pro Sekunde. Die Aerosole sind also binnen weniger Sekunden an der Decke und verteilen sich dort in alle Richtungen.

An der Tatsache, dass sich Aerosole binnen Minuten in einem Büro verteilen, ändert auch der Betrieb einer Split-Klimaanlage nichts. Die Verteilung erfolgt allenfalls unwesentlich schneller. Wir reden hier von einem Unterschied von etwa einer Minute in einem mittelgroßen Büroraum. Andererseits ist sogar zu erwarten, dass auch im Umluftbetrieb Aerosole am internen Filter des Klimageräts hängen bleiben und die Aerosolkonzentration letztlich sogar sinkt.

Hinsichtlich der Verbreitung von Viren macht es also keinen Unterschied, ob der jeweilige Raum über ein Split-Klimagerät herunter gekühlt wird oder nicht.

Die Tatsache, dass die Aerosolkonzentration zweifelsohne durch Frischluftzufuhr, Lüftung und/oder mechanische Belüftung verdünnt und Aerosole aus dem Raum abtransportiert werden können, gilt in jedem Falle. Der insoweit unschädliche Betrieb einer Split-Klimaanlage schließt nicht aus, dass die empfohlenen Lüftungs-/Belüftungsmaßnahmen vorgenommen werden, so wie das auch in einem Raum ohne Split-Klimaanlage anzuraten ist.

Die Regelung ist zudem unbestimmt und auslegungsbedürftig, enthält sie doch Formulierungen wie "in der Regel" und "im Allgemeinen". Insoweit stellt sich die Frage nach den Ausnahmen und Besonderheiten.

Kaser Friedrich Strafe 7 D-SERS Bonn 1: +85 (0) 220 34/89 40 F: +85 (0) 228 34/80 40 E: info@boncer-streme di www.bonner-streme de







Seite 40 Geschäftsbericht 2020



Vor dem dargestellten Hintergrund bitten wir um Klarstellung, wie die Aussagen in der jüngst veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 4.2.3 Nr. 9 zu verstehen sowie in der Praxis umzusetzen sind und wie in diesem Zusammenhang die Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie zur Raumtemperatur am Arbeitsplatz eingehalten werden sollen.

Karl-Heinz Thielmann Präsident VDKF Heribert Baumeister Bundesinnungsmeister Claus-Dieter Penno Präsident ZVKKW

Kaser Friedrich Straße T D-STHI Borro T: -49 (0) 228 24509 · 0 F: -69 (0) 228 24509 · 4D E: vrio@bonzer-shrame de www.bonzer-shrame de











#### DIE BONNER STIMME INFORMIERT

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) ist am 16.05.2020 in Kraft getreten.

Von den 31 Paragraphen des HmbKliSchG waren drei Paragraphen nach europarechtlichen Vorschriften notifizierungspflichtig, nämlich das "Ölheizungsverbot" sowie das "Stromdirektheizungs-" und das "Klimaanlagenverbot". Das Verfahren bei der EU-Kommission wurde im Dezember eingeleitet. Wegen der laufenden Frist hatte die Hamburgische Bürgerschaft diese Paragraphen bei der Verabschiedung des Gesetzes im Februar (20.02.20) zunächst noch zurückgestellt. Die EU-Kommission hat das Hamburger Klimaschutzgesetz allerdings zwischenzeitlich vollständig genehmigt, so dass die Hamburgische Bürgerschaft die zurückgestellten Vorschriften am 6.5.2020 verabschiedet hat. Das Gesetz ist am 16.05.2020 in Kraft getreten.

Der § 13 des HmbKliSchG, der bereits im Vorfeld zu erheblichen Diskussionen geführt hat, enthält folgenden Wortlaut:

§ 13 Beschränkungen für mechanische Raumkühlung

(1) Die Neuinstallation von raumlufttechnischen Anlagen oder Bauelementen zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Aufenthaltsräumen ist nur zulässig, wenn die bestimmungsgemöße Nutzung nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann. Raumkonditionen, die abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen höheren Energieaufwand erfordern, sind unzulässig.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Gebäude und Aufenthaltsräume zu bestimmen, für die eine mechanische Raumkühlung nach Maßgabe von Absatz 1 zulässia ist.

Verschiedene Presseveröffentlichungen haben hieraus bereits ein pauschales "Aus" für Klimaanlagen herausgelesen. Dies hat zu erheblichen Verunsicherungen bei Kunden und Betreibern geführt.

Tatsächlich ist nach dem §13 des HmbKliSchG die Neuinstallation moderner, energieeffizienter Klimaanlagen unterschiedslos verboten, sofern die "bestimmungsgemäße Nutzung" der Räume auch anders erreicht werden kann. Es stellt sich also die Frage, für welche Gebäudetypen und funktionalen Nutzungen der Einbau mechanischer Raumluftkühlanlagen nach dem § 13 des HmbKliSchG noch erlaub ist.

Für die Gebäudeeigentümer besteht die Auflage, vor dem geplanten Einbau einer Anlage sorgfältig zu prüfen, ob die für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Gebäude oder Aufenthaltsräume notwendigen Raumtemperaturen nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden können. Maßnahmen an der Fassade (wie z. B. neue Sonnenschutzverglasung, Verschattung, außenliegender Sonnenschutz) oder sonstige Maßnahmen wie Nachtauskühlung, Reduktion innerer Lasten, anderweitige passive Kühlung zu Verringerung von sommerlichem Wärmeeintrag oder eine Kombination davon reduzieren das Aufheizen der Räume ohne zusätzlichen Energieeinsatz und tragen damit zum Klimaschutz bei.

Vor der Installation einer Anlage zur Raumkühlung ist der Gebäudeeigentümer zum Nachweis verpflichtet, dass alternative Maßnahmen entweder technisch nicht möglich sind oder nicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise umgesetzt werden können.

Seite 42 Geschäftsbericht 2020



Dazu sind Kostenschätzungen durch einen Gebäudeenergieberater einzuholen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind vorzulegen, falls das Gebäude Ziel einer stichprobenartig durchgeführten Kontrolle zur Umsetzung des HmbKliSchG durch die zuständigen Behörden werden sollte.

Werden bei dieser Prüfung bautechnische oder andere passive Maßnahmen verworfen, so hat im Fall der Installation einer Kühlanlage deren Energieeffizienz oberste Priorität. Der Energiebedarf kann durch die Auswahl hocheffizienter Geräte und eine individuell auf den Kühlbedarf zugeschnittene Installation klein gehalten werden. Hierbei stehen die fachliche Kompetenz und die Erfahrung der Installationsbetriebe im Vordergrund.

Im neuen HmbKliSchG gilt die Beschränkung für mechanische Raumkühlung weiterhin nur für die Neuinstallation von Anlagen. Mit Neuinstallation ist der erstmalige Einbau einer Anlage in einem neuen oder bestehenden Gebäude gemeint. Alte Klimaanlagen haben Bestandsschutz.

Bei Neubauten greifen andere gesetzlich Vorgaben zur Steigerung der Gebäudeeffizienz und zur Reduzierung des Energiebedarfs. Im Rahmen der EnEV fließt der Energiebedarf für Anlagen zur Raumkühlung bei Neubauten bereits in die Ermittlung des zulässigen Jahresprimärenergiebedarfes eines Gebäudes ein.

Im Übrigen werden im HmbKliSchG mit der Ausgestaltung einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 noch Ausnahmen für bestimmte Gebäude und Aufenthaltsräume zu prüfen sein. In der Gesetzesbegründung zu § 13 werden bereits Hinweise auf mögliche Ausnahmeregelungstatbestände gegeben. Mit der Rechtsverordnung soll durch eine pauschale Ausnahmeregelung die Umsetzung des § 13 HmbKliSchG in der Praxis vereinfacht und der Aufwand für die Gebäudeeigentümer verringert werden. Es ist geplant, die folgenden Gebäude und Aufenthaltsräume von der Beschränkung des Einbaus von Anlagen zur Raumkühlung auszunehmen (Beispiele):

- Krankenhäuser
- Pflegeheime
- Altenheime
- Hotels und Gaststätten
- Gebäude für industrielle Produktion
- Warenhäuser und Verkaufsstätten
- Räume, die aus technologischen oder hygienischen Gründen zu kühlen sind
- Veranstaltungsräume
- EDV-Räume
- Räume mit einer hohen inneren Wärmelast durch Anlagen und Geräte, die nicht im Bilanzkreis des Gebäudes sind.

Hier finden sich auch städtischen Gebäude- und Infrastrukturen wieder, deren verlässliche Nutzbarkeit durch Hitzeperioden nicht gefährdet werden darf. Hierbei ist zwingend zu beachten, dass bestimmte Gebäude aus betriebstechnischen Gründen besondere Anforderungen an das Raumklima stellen und daher ausschließlich mittels raumlufttechnischer Anlagen gekühlt werden können. Dies gilt beispielsweise für Produktionsräume in Gebäuden (Kühlräume, Tiefkühlzellen, Serverräume, Leichenkühlung etc.).

Kaiser-Friedrich-Straße 7 D-53713 Bonn T-49 (0) 2211 24389-0 P-49 (0) 228 24389-40 E. info@bonner-stimme.de www.bonner-stimme.de









Bei Planungen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen müssen die rechtlichen, normativen und nutzungsspezifischen Anforderungen an die Raumluft berücksichtigt werden. RLT-Anlagen sollen eine gesundheitlich unbedenkliche Raumluftqualität sicherstellen und gleichermaßen zum behaglichen Raumklima beitragen. Die Luftqualität und die thermische Behaglichkeit werden durch die Personen, den Außenluftzustand, den Raum mit seinen baulichen und technischen Bedingungen und Einrichtungen und durch die RLT-Anlage selbst beeinflusst.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an Arbeitsstätten – Arbeitsschutzgesetz und darauf basierend Arbeitsstättenverordnung bzw. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) – zu erfüllen. Darüber hinaus gehende Qualitätsanforderungen steigern das Behaglichkeitsempfinden des Nutzers. In den technischen Regeln für Arbeitsstätten sind sowohl Mindestwerte als auch Maximalwerte bezüglich der Raumtemperatur am Arbeitsplatz aufgeführt. In der ASR A 3.5 werden die Raumtemperaturgrenzen bzgl. des Gesundheitsschutzes sowie Schutzmaßnahmen als Mindestanforderung definiert. Für Arbeitsstätten wird die maximal mögliche Raumtemperatur auf 35°C begrenzt, wobei im Bereich zwischen 26°C und 35°C neben geeigneten Sonnenschutzsystemen (ASR A 3.5, Abs. 4.4, Satz (1)) flankierende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind. Die ASR 3.5 definiert beispielhafte Maßnahmen, die Arbeitgeber treffen können, wenn die maximale Temperatur in Arbeitsstätten überschritten wird. In schwierigen Fällen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die endgültige Auswahl geeigneter Vorkehrungen ist dem Arbeitgeber überlassen. Unter Umständen sind letztlich nur entsprechende technische Maßnahmen denkbar, um eine erhöhte Raumtemperatur am Arbeitsplatz zu vermeiden, etwa durch den Einsatz von mobilen Klimageräte, Split-Klimaanlagen, Klimaanlagen.

In einem Büroraum, einer Versammlungsstätte oder einer Privatwohnung ist die bestimmungsgemäße Nutzung stets der Aufenthalt von Menschen. Hierbei geht es immer um die um die klassische Behaglichkeitsklimatisierung. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Behaglichkeitsklimatisierung werden z.B. in der DIN EN 16798:2017-11 (ehemals DIN EN 13779) beschrieben. Um z.B. einen Büroraum, eine Versammlungsstätte oder einer Privatwohnung gemäß den Behaglichkeitskriterien der DIN EN 16798 zu klimatisieren, ist eine mechanische Kälteanlage unter Umständen zwingend notwendig, insbesondere um die Anforderungen an die Raumluftfeuchte im Sommerfall einzuhalten.

Karl-Heinz Thielmann Präsident VDKF Heribert Baumeister Bundesinnungsmeister Claus-Dieter Penno Präsident ZVKKW

Kaiser-Friedrich-Straffe 7 D-5313 Boon 1: +49 (0) 228 24369-0 F: +49 (0) 228 24369-40 E: info@bonner-stimme.de www.bonner-stimme.de









# Nachwuchskampagne des BIV

Social-Media-Kampagne "der coolste Job der Welt" geht in die nächste Runde.

Die Social-Media Kampagne des BiV "der coolste Job der Welt" läuft seit einem Jahr erfolgreich und nimmt immer weiter Fahrt auf. Neue Motive, neue Inspiration und neue Impulse geben der nächsten Stufe der Kampagne Frische für die kommenden Sommermonate. Auf Basis der Erfahrungswerte und Auswertungen von rund 70 Motiven aus 2020 und Anfang 2021 wurden neue Ansätze entwickelt, um bei den Zielgruppen noch stärker zu punkten, Interaktion zu erhöhen und Likes und Followerzahlen zu steigern.

Die Kampagne wirbt aber nicht nur für Nachwuchs, sondern schafft durch den verstärkten Fokus auf Branchenthemen höhere Relevanz und entwickelt sich dadurch mehr und mehr auch zur Kommunikations- und Identifikationsplattform für die Branche (und darüber hinaus) und grenzt uns smart von anderen Branchen ab. Kurz: Sie stärkt Identität, Stolz und Branchenselbstbewusstsein. Je treffender das gepostete Motiv das Selbstverständnis, den Stolz des Kälteanlagenbauerhandwerks zeichnet, umso mehr Likes, Re-Posts und Interaktion finden statt.

Gepostet werden auch coole 10-Sekunden-Clips, die zusätzlich Reichweite, Interaktion und Reaktion schaffen. Der Clip zum Start der Fußball-EM für die deutsche Mannschaft am 11. Juni erreichte so in kurzer Zeit knapp 3.000 Personen. Die Kampagne schafft auf Facebook inzwischen pro Woche eine Reichweite von über 10.000 Personen und die Zahlen steigen: Über 500 Abonnenten auf Facebook und über 600 Abonnenten auf Instagram sprechen für sich.

Der Auftritt hat zukünftig noch mehr zum Ziel, unsere einzigartige Branchen-Haltung zu zeigen und zu vermitteln, welche Relevanz Kälte- und Klimatechnik für unser aller Leben hat. Witzige Motive, die den Stolz des Kältehandwerks und der ganzen Branche zeigen und diesen positiven Charakter und Gefühl der Identität an potenzielle Auszubildende, Abiturienten, Studenten und Quereinsteiger weiterzugeben und sie für die Branche zu gewinnen.





Seite 46 Geschäftsbericht 2020



BIV: Technische Beratung wird fortgeführt Seit 1. Januar 2020 steht Peter Bachmann dem BIV nicht mehr zur Verfügung. Die technische Beratungsstelle, die Bachmann bisher betreut hat, wird jedoch

www.bivkaelte.de

in jedem Fall qualifiziert weitergeführt.

#### BIV: Wann Normen rechtsverbindlich sind

Kürzlich hat der BIV erläutert, warum die DIN EN 378 "Kälteanlagen und Wärmepumpen; Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen" einen rechtsverbindlichen Status beim Anlagenbau in der Kältetechnik besitzt und nicht, wie viele DIN-Normen, lediglich den Stand der Technik beschreibt. In Deutschland gilt für das Inverkehrbringen von Produkten (also auch für Kälteanlagen und Wärmepumpen) das Produktsicherheitsgesetz. Die Markteinführung lotlines statt einer Kälteanlage ist gemäß § 3 ProdSG nur dann erlaubt, "wenn bei bestimgliederversammlungen mungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet wird". Ein Produkt darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Insbesondere ergibt sich aus dem Schutzziel dieses Gesetzes die nationale Umsetzung der europäischen Druckgeräterichtlinie (Richtlinie 2014/68/EU, ehemals 97/23/EG). Aufgrund der Drucklage fallen Kälteanlagen und Wärmepumpen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und eine Umsetzung, der hier enthaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen (gemäß Anhang 1), ist somit für Kälteanlagen (Druckbehälteranlagen) obligatorisch.

BIV: Erste Berufsschullehrer-WeiterLinung Die gemeinnützige Stiftung The Schaufler Foundation (TSF) unterstützt die Weiterbildung der Lehrkräfte in der Branche, indem sie in Kooperation mit dem Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV) Ausbildungsgutscheine für Seminare und Trainings zur Verfügung stellt. Nun fand die erste Pilotschulung statt. Aus den gewonnenen Erfahrungen und dem Feedback der Teilnehmer werden zukünftige Ausbildungsinhalte auf die Bedürfnisse der Lehrer zugeschnitten. Beim Kohlenwasserstofftraining wurden diese Themen angesprochen: Anwendung von Kohlenwasserstoffen und Vorschriften. thermodynamische Eigenschaften, Anlagenkomponenten, Anlagengestaltung und -betrieb, Sicherheitsaspekte bei Planung, Inbetriebnahme und Wartung sowie die Vorgehensweise bei der Risikobeurteilung. Bei der Umstellung von R 404-Kälteanlagen auf A 2 L-Kältemittel ging es insbesandere um die Anforderung der F-Gase-Verordnung und die Frage, wie man ein Kaltemittes zukunftssicher auswählt, aber auch um die thermodynamischen Eigenschaften und die Besonderheiten der Brennbarkeitsklasse A2L.

Geschäftsbericht 2020

www.biv-kaelte.de =

eite 47د

aft, ihren Erfolg ukunft.

elte.de



#### BIV

Die F-Gas-Verordnung formuliert Zielvorgaben für den Bereich der fluorierten Kältemittel, die für die Kühlung im Lebensmittelhandel von Bedeutung sind. Dies betrifft konkret auch die Ladenbetreiber. Aber wie sieht der Wissensstand der Betreiber von Bio-Läden und anderen kleinen Lebensmittelgeschäften überhaupt aus? Welche Kälte-, Klima- und Wärmepumpensysteme werden eingesetzt? Und worauf basieren künftige Kaufentscheidungen? Das EU-finanzierte, Refrigerants, Naturally! for LIFE"-Projekt hat hierzu Daten erhoben. Ziel des Projektes ist es, die Einführung klimafreundlicher Alternativen zur Kühlung sowohl bei Betrei-Jahrestagung des Berufsbildungsausschusses bern von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen als auch im wanlagenbauerhandwerk zu

Durch den Projektpartner Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN; https://n-bnn.de/) wurde gezielt der deutsche Biofachhandel aufgerufen, an einer Online-Umfrage teilzunehmen. Vier Hersteller unterstützten die Umfrage durch die Spende eines Kühlgerätes – selbstverständlich mit natürlichen Kältemitteln und der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV, www. biv-kaelte.de) stellte als weiterer Projektpartner zwei kostenlose Beratungen zur Verfügung. Die großzügigen Spenden zeigen das große Interesse der Firmen an einer Zusammenarbeit mit diesem Sektor, Gewinnen konnten alle deutschen Unternehmen, die die Online-Befragung unter Angabe ihrer Adressdaten ausgefüllt hatten.



Chillventa by se měla konat v každém případěl Victorii manairi. Nurobengdene, wilechu Chilvene. Die Chillventa sollte in jedem Fall stattfinden!

Absage der BIV-Delegierten-Versammlung am 23.04.2020 in Weimar

Angesichts der aktuellen Informationslage zur Corona-Pandemie und aufgrund von entsprechenden Vorgaben und Entscheidungen von Behörden und Regierungen hat sich der Vorstand des Bundesinnungsverbandes in enger Abstimmung mit dem VDKF e.V. dazu entschlossen, die geplante Delegiertenversammlung in Weimar abzusagen.

Abhängig von der weiteren Entwicklung wird ein Alternativtermin für die Versammlung neu festgelegt, über den dann entsprechend informiert wird.



74 ENERGIE / KÄLTEYECHNIK



Společná doporučení Svazů Mohu provozovat svoji klimatizaci v dobách Corony? Gemeinsame Empfehlungen der Verbände Ababakt/Zusa

standard designations and sections of the first special sections of the first special sections and sections and sections and sections and sections and sections and sections are sections as the section of the sections and sections are sections as the sections and sections are sections as the section of the sectio Pode reclaratio three malest of Con-du 19 for sode Febro Koch Intents

Dúletitá je filtrace o ochrana and a now FFP3

These Cost II p affect parameter cost of the affect parameter cost of the affect parameter cost parameter cost parameter cost parameter cost parameter cost parameter parameter cost para úst a nosu FFP3

is now with various to account who are set clearly (Statemential) a term of the set of t

Bons, kelton 2020 Harbert Basemutas Spokeny cache in an (Basebonnan garanas) of logical leaf by with charless screening and considerations (Middless and consideration) (Middless an Na co je nutno myslet při provozu ventilačních a klimatizačních systémi Administration spations

y occurs dobs in plans based on
prostolycom verification spation and
places. Parts doubled strain spation and
observations and observation in process
observations and observation in process
observations and observation as a process
processor and observation as a process
processor and observation as a process
part of the process of the processor as a proc

Occurrants deal HIBA Section of S

STEK

HEAT

Aten and the Constitution of the Constitution orcos/let werder darkt popt-branchism bertrager baher at branchism bertrager pame at ere quie ere baher allenistante zu modernt beham Außenistante zu erreichtet. 

where Naume or Netrocke odes

View and winner or Netrocke odes

Sauthorised gebanden und als we
ser dahet in die regie nich als wie
ber dahet in die regie nich direkt
teil im Paum Sautheit in Hamfall
alle enderen Türke Werburg in it.